

# ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN

der Mexlog Kurierdienst GmbH (mexRENT), Schauflergasse 4, AT-9020 Klagenfurt, FN 284582d, reg. in Klagenfurt/AT, Tel. +43463318700, Fax. +4346331870018 [mexRENT@mexlog.at](mailto:mexRENT@mexlog.at). STAND: 1.1.2011 – in weiterer Folge nur Vermieterin genannt – wie folgt:

## 1. ALLGEMEINES:

Vertragspartner der Vermieterin werden zu diesen Allgemeinen Vermietungen ausschließlich die Unterzeichner des Mietvertrages (in weiterer Folge nur noch Mieter genannt). Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand für sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Pflichten bzw. Verbindlichkeiten. Vertragliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben sohin keine Gültigkeit. Der Mieter anerkennt durch seine Unterschrift, das Mietfahrzeug im ordnungsgemäßen Zustand, ohne Mängel, sowie voll betankt, übernehmen zu haben. Des Weiteren bestätigt der Mieter, dass er sich von der Unversehrtheit diverser Plomben, dem Stand des Kilometerzählers, dem Vorhandensein des vollständigen Werkzeuges, der Vollständigkeit der Wagenpapiere, dem Vorhandensein des Warndreiecks, der Warmweste, des Verbandskastens und des Reserverades überzeugt hat. Ab der Übergabe des Fahrzeuges trägt ausschließlich der Mieter die Gefahr für den Verlust des Fahrzeuges oder Beschädigung desselben. Sämtliche im Rahmen des Mietvertrages abzugebende rechtsgeschäftliche Erklärungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in Schriftform erfolgen, wobei diese Erklärungen – sei es per eingeschriebenem Brief, per Fax oder per E-Mail – unter der in diesem Vertrag angeführten Postadresse, Faxnummer oder per Vertragsabschluss aktuellen E-Mail-Adresse der Vertragsstelle als zugestellt gilt. Für die Rechtzeitigkeit der Absendung per Post ist der Postaufgabestempel maßgeblich.

## 2. MIETPREIS:

Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Tarifliste, inkludiert aber – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird – Kfz-Steuer und Haftpflichtversicherung, sowie die Vertragsgebühren. Kraftstoffkosten gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters. Auch die Kosten für Service, Reifen, Reparaturen, Verschleißteile, etc., sind vom Mieter direkt mit der von ihm beauftragten Reparaturfirma, welche eine autorisierte Markenwerkstätte jener Marke welche dem Mietobjekt entspricht, in Österreich sein muss, abzuwickeln und auch an diese zu bezahlen. Eine Kopie der Rechnung ist der Vermieterin unverzüglich zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass der Mieter verpflichtet ist, das Fahrzeug zur Überprüfung nach § 57a KFG termingerecht auf seine Kosten vorzuführen. Zusätzliche Einbauten, Änderungen, etc., darf der Mieter nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters durchführen (bei Rückgabe besteht kein Anspruch auf eventuelle Anbauteile). Maßgeblich für die Berechnung des Mietzinses ist die Mietdauer, sohin also der vereinbarte Beginn und das vereinbarte Ende des Mietverhältnisses, wobei hinsichtlich des Mietzinses bei vorzeitiger Rückgabe immer das vereinbarte Ende maßgeblich ist. Im Falle der Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung hat der Mieter für jeden vereinbarungswidrig zurückgelegten Kilometer einen Mehrbetrag laut Tarif, bzw. laut Mietvertrag zu bezahlen und ist dann dieser Mietbetrag sofort bei Rückgabe des Fahrzeuges fällig. Bei Überschreiten des vereinbarten Rückgabezeitpunktes durch den Mieter ist bis zur tatsächlichen Rückstellung des Fahrzeuges mindestens der (auf Tage umgerechnete) vertraglich vereinbarte Mietzins zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Vermieterin (Kraftstoff-, Abschlepp-, Einzugskosten, etc.) bleiben hiervon ausdrücklich unberührt. Bei Beschädigung der Plombe oder des Kilometerzählers, aus welchem Grunde auch immer, sohin im Falle der Nichtbenachrichtigung der Vermieterin bei Versagung des Kilometerzählers, ist die Vermieterin berechtigt, der Mietpreisabrechnung eine tägliche Fahrstrecke von den im Mietvertrag vereinbarten Kilometern zugrunde zu legen, es sei denn, der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass ihm an der Beschädigung der Plombe oder des Kilometerzählers, sowie an der Nichtbenachrichtigung des Vermieters kein Verschulden trifft, bzw. dass er eine geringere Kilometerleistung als die täglich vereinbarten in Anspruch genommen hat. Der jeweils vereinbarte Mietpreis ist grundsätzlich bei Vertragsabschluss sofort zur Bezahlung fällig. Erfolgt die Mietpreisabrechnung über ein von der Vermieterin akzeptiertes Kreditkartenunternehmen, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass sämtliche noch anfallenden Nebenforderungen bzw. Schadenersatzforderungen aus diesem Mietvertrag mit dem selben Kreditkartenunternehmen abgerechnet, bzw. nachverrechnet werden können. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Mieter zumindest Verzugszinsen in der Höhe von 6,0% über den jeweils gültigen Basiszinssatz, bzw. dem diesen entsprechenden Leitzins. Ferner schuldet der Mieter der Vermieterin pro Mahnung einen pauschalierten Schadenersatz von netto € 20,-. Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Ansprüche – welcher Art auch immer – gegenüber Forderungen der Vermieterin aufzurechnen. Der Vermieter behält sich ausdrücklich das jederzeitige Recht vor, dem Mieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, ohne dass dies irgendeinen Einfluss auf das bestehende Vertragsverhältnis haben kann. Für dieses Ersatzfahrzeug gelten dieselben Vertragsbedingungen.

## 3. MIETDAUER UND RÜCKGABE DES FAHRZEUGES:

Das Fahrzeug ist zu dem im Vertrag vorgesehenen Enddatum, sowie in der im Vertrag vorgesehenen Station der Vermieterin, sowie in dem vom Mieter übernommenen Zustand zu den üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben. Wird das Fahrzeug an einem anderen, als in diesem Vertrag vereinbarten Ort, allerdings bei einer Station (rechtzeitig) zurückgegeben, so hat der Mieter die Kosten der Überstellung des Fahrzeuges an den vereinbarten Rückgabeort zu tragen. Sobald der Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten wird, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, eine (umgerechnete) Tagesmiete zu bezahlen. Ansonsten verpflichtet sich der Mieter für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückgabe des Kraftfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugpapiere, oder der Fahrzeugschlüssel immer zum Ersatz des gesamten der Vermieterin heraus entstandenen Schadens. Hierzu gehören insbesondere auch Einzugs- bzw. Sicherstellungskosten, das sind also jene Kosten, die der Vermieterin durch die Beauftragung einer Fremdfirma mit der Sicherstellung und dem Abtransport des Fahrzeuges entstehen. In diesem Zusammenhang erklärt der Mieter bereits jetzt schon auf Besitzstörungen-, bzw. Unterlassungs-, bzw. Herausgabeklagen für den Fall der Notwendigkeit des Einzuges, bzw. Sicherstellung des Fahrzeuges durch die Vermieterin zu verzichten und nimmt die Vermieterin diesen Verzicht hiermit ausdrücklich an. Die Vermieterin und deren Mitarbeiter, sowie die von der Vermieterin mit der Sicherstellung des Fahrzeuges beauftragte Fremdfirma und deren Mitarbeiter werden sohin vom Mieter berechtigt, im Besitz, bzw. Eigentum des Mieters stehende Grundstücksflächen zu betreten, bzw. zu befahren, um das sichergestellte Fahrzeug abzutransportieren. Die Vermieterin ist berechtigt, jederzeit und

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund den Mietvertrag sofort für aufgelöst zu erklären, wenn der Mieter gegen eine der Bestimmungen des Vertrages, bzw. gegen diese Allgemeinen Mietbedingungen verstößt, sowie ferner:

- wenn der Mieter mit Zahlungen um mehr als 10 Tage in Verzug gerät;
  - wenn der Mieter falsche Angaben zu seiner Person gemacht hat;
  - wenn über den Mieter ein Konkursverfahren eröffnet oder ein solches mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird;
  - oder nachträglich Umstände bekannt wurden, die die Bonität des Mieters zweifelhaft erscheinen lassen.
- Im Übrigen gelten sämtliche Vertragsverstöße des Mieters als vorzeitiger wichtiger Vertragsauflösungsgrund für die Vermieterin als vereinbart. Hinsichtlich des vom Mieter zu bezahlenden Mietpreises gilt das gleiche vereinbart, wie bei der vorzeitigen Rückgabe des Fahrzeuges (s. Punkt 2.). Darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Falle der nicht rechtzeitigen Rückgabe des Fahrzeuges entfällt auch jede vereinbarte Haftungsbefreiung des Mieters (s. Punkt 6.)

## 4. AUSLANDSAFHAHRTEN:

Fahrten außerhalb des Hoheitsgebietes der Republik Österreich bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Vermieterin. Genehmigt die Vermieterin diese Auslandsfahrten, so hat der Mieter anzugeben, welche Staaten er zu bereisen gedenkt und diese Staaten sind explizit im Mietvertrag schriftlich zu vermerken. Vor einer von der Vermieterin bewilligten Grenzüberschreitung hat sich der Mieter nach den jeweiligen zollrechtlichen Bestimmungen der Republik Österreich und jenen der im Mietvertrag angeführten Staaten zu erkundigen, sowie sich über alle verkehrsrechtlichen Sonderbestimmungen der von ihm bereisten Staaten zu informieren. Bei Verletzung der vorstehend genannten Vertragsklausel haftet der Mieter der Vermieterin für sämtliche daraus sich eventuell ergebende Schäden (Mietausfall, Rückführungskosten, Gerichtskosten, etc.).

## 5. BESONDERE PFLICHTEN DES MIETERS:

Der Mieter hat das Fahrzeug schonend und sorgsam zu behandeln. Er hat dabei die technischen Vorschriften und die Betriebsanleitung laut Handbuch zu beachten, insbesondere den vorgeschriebenen Kraftstoff zu tanken, sowie die fortwährende Verkehrssicherheit zu gewährleisten. **Der Transport gefährlicher Güter nach dem Gefahrengüterbeförderungsgesetz (GöBG) mit dem Mietfahrzeug ist ausdrücklich verboten.** Zur Sorgfaltspflicht des Mieters gehören insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, des Öl- und Wasserstandes, des Frostschutzes und des Reifendruckes, sowie die Service-Intervalle laut Herstellerangaben. Die von der Vermieterin empfohlenen Werkstattbetriebe werden auf Anfrage mitgeteilt. Die Vermieterin hat das Recht den Mieter von durch die Vermieterin ausgehandelten Sonderkonditionen bei diesen Werkstattbetrieben profitieren zu lassen. Sollte der Mieter eine andere Werkstatt wählen so ist er verpflichtet eine autorisierte Herstellerwerkstatt zu wählen und der Vermieterin unaufgefordert eine Rechnerkopie zu übersenden. Dem Mieter ist nicht gestattet, das Kraftfahrzeug zu gewerblichen Personenbeförderung, sowie zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder zum Einsatz bei Renn- oder Sportveranstaltungen, bzw. bei Test-, Trainings- oder Erkundungsfahrten zu benutzen. Unersagt ist außerdem das Befahren von Rennstrecken, auch wenn sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind. Zudem ist eine Belastung des Fahrzeuges über das gesetzlich limitierte höchstzulässige Gesamtgewicht ausdrücklich verboten. Der Mieter hat das Fahrzeug auch sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern, insbesondere also immer versperrt zurückzulassen. **Der Mieter hat für seine Fahrten die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen, behördliche und gewerbliche Auflagen einzuhalten (zB Abschluss einer CMR-Versicherung bei gewerbsmäßigen Gütertransporten, Mitführen von Gewerbescheinen etc.)** Das Fahrzeug wird dem Mieter voll betankt übergeben und ist vom Mieter voll betankt und gereinigt, sohin also in jenem Zustand, wie es der Mieter übernommen hat, zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er für die jeweilige Vollbetankung anfallenden Kraftstoffkosten zusätzlich einer Aufwandspauschale von netto € 20,-, sowie einer Reinigungspauschale von mindestens netto € 20,- bis maximal netto € 200,- zu tragen. Der Mieter hat sämtliche Verkehrsvorschriften zu beachten, wozu insbesondere gehört, dass Fahrten unter Alkoholeinfluss, in dem Maß, das generell geeignet ist, die Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu beeinträchtigen, verboten sind. Weiters hat der Mieter die Vermieterin von allen Forderungen schad- und klaglos zu halten, welche aufgrund von Verkehrsverstößen an die Vermieterin als Halterin des Fahrzeuges herangetragen werden (Bußgelder, Verwaltungsgebühren, Abschleppkosten, etc.). Hat die Vermieterin aufgrund eines während der vereinbarten Mietzeit begangenen Verkehrsverstoßes (Halter)auskunft zu geben oder bei einer Behörde einzuschreiten, hat der Mieter in jedem Fall eine Aufwandspauschale von netto € 20,- (zusätzlich allfälliger Straf- und Verwaltungsgebühren) zu bezahlen. **Die Vermieterin ist berechtigt – keinesfalls jedoch verpflichtet – Anonymverfügungen dem Mieter weiterzuleiten und hierfür eine Bearbeitungspauschale von bis zu netto € 20,00 ersetzt zu begehren.** Die Vermieterin ist auch keinesfalls verpflichtet, für den Mieter Rechtsmittel welcher Art auch immer zu ergreifen. Führungsberechtigt sind nur die im Mietvertrag unter Mieter angeführte Personen. Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind alle Firmennmitarbeiter des Mieters, bzw. alle für ihn in seinem Geschäftsbetrieb tätigen Personen, welche im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug sind, zur Führung des Fahrzeuges berechtigt. Die Weitergabe des Fahrzeuges an berechtigte Personen ist in jedem Fall schriftlich mit Datum und Uhrzeit des Übergabe- und Rückgabezeitpunktes festzuhalten und der Vermieterin auf Verlangen vorzuzeigen. Unabhängig davon, haftet der Mieter der Vermieterin für die Einhaltung sämtlicher Vertragsbestimmungen für die sohin berechtigten Lenker, wie für sein eigenes Handeln. Dies gilt naturgemäß auch dann, wenn der Mieter – wenn auch unberechtigterweise – das Fahrzeug an Dritte weitergibt. Auch diesfalls haftet der Mieter für das Verhalten dieser dritten Person, wie für sein eigenes Handeln. Bei Verkehrsunfällen, bei Betriebsstörungen und bei sonstigen Schäden am Fahrzeug – also gleich, ob mit oder ohne Beteiligung Dritter – ist unverzüglich die Vermieterin zu verständigen und deren Weisung einzuholen (insbesondere also bevor der Mieter Abschlepp- und Reparaturdienste und ähnliches beauftragt). Die Verständigungspflicht ist auch insoweit von Interesse, damit die Vermieterin ihren Gewährleistungs- und/oder Garantirechten gegenüber ihren Lieferanten nachzukommen vermag, sodass den Mieter auch eine diesbezügliche Prüfpflicht trifft, bei deren Verstoß der Mieter schadenersatzpflichtig wird. Ferner hat der Mieter alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, welche der Beweissicherung bezüglich des Unfallherganges dienen können und die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche der Vermieterin gewährleisten. Dies umfasst unter anderem die unabdingbare Verpflichtung, den Unfall ungeachtet seines Ausmaßes unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle

zu melden und aufnehmen zu lassen, die Namen der Unfallbeteiligten und die Kfz-Kennzeichen der Fahrzeuge, einschließliche deren Haftpflichtversicherung und Polizeinummer, festzuhalten, sowie Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, um Namen und Anschrift zu ersuchen. Bei Unfällen gleich ob mit oder ohne fremde Beteiligung ist der Mieter verpflichtet das Schadensprotokoll das dem Mieter bei Vertragsabschluss ausgehändigt wurde, maschinell ausgefüllt und unterschrieben binnen 24 Stunden an [mexRENT@mexlog.at](mailto:mexRENT@mexlog.at) per E-Mail oder per Fax an 0463 318700 18 zu senden. Das Schadensprotokoll ist detailliert und ausführlich auszufüllen und die Vermieterin ist über den Unfall und dessen Umstände vollumfänglich aufzuklären. Der Mieter verpflichtet sich ferner, kein Schuldanerkenntnis (weder mündlich noch schriftlich) abzugeben und keinem Vergleich, welcher die Schadenersatzansprüche der Vermieterin zum Gegenstand haben kann, zuzustimmen.

## 6. HAFTUNG DES MIETERS:

Grundsätzlich haftet der Mieter für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem gemieteten Fahrzeug und seiner dazugehörigen Ausrüstung entstehen, es sei denn, er kann den Nachweis erbringen, dass ihm am eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft. In Entsprechung der einschlägigen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen haftet er sohin für

- die in einer Fachwerkstätte anlaufenden ortsüblichen Reparaturkosten, bei Totalschaden für den ortsüblichen Wiederbeschaffungswert abzüglich Verwertungserlös
- Bergungs- und Rückführungskosten
- Gutachterkosten
- Merkantile Wertminderung

Den der Vermieterin durch Mietentgang entstandenen Ausfallsschaden für die Dauer der Reparatur, wobei mit dem Mieter der (umgerechnete) Tagesmietpreis als pauschalierter (Mindest-)Schadenersatz pro Tag ausdrücklich als vereinbart gilt. Desgleichen gilt im Falle des Totalschadens für die angemessene Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges. Sämtliche Nebenkosten (wie Korrespondenz, Telefonate, Internetabfragen, Ummeldespesen, etc.) im Zusammenhang mit der Schadenbearbeitung und Liquidierung.

**Haftungsreduzierung:** Dem Mieter steht grundsätzlich die Möglichkeit offen, seine Haftung bei Beschädigung des Fahrzeuges durch Unfall – ohne Rücksicht auf die Schadensursache – auf einen im Mietvertrag ausgewiesenen Selbstbehaltbetrag gegenüber dem Vermieter zu reduzieren. Der Erwerb dieser Haftungsreduzierung kann nur durch Unterschrift des Mieters in dem dafür vorgesehenen Feld („Haftungsreduzierung – Kaskoabschluss – ja“) im Mietvertrag bei Vertragsabschluss erfolgen.

**WICHTIG!** Der Mieter haftet – auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung – im vollen Umfang für alle Schäden, wenn er eine der ihm in Punkt 5. dieser Bedingungen auferlegten Verpflichtungen verletzt, also insbesondere, wenn er in einem Schadensfall schuldhaft keine polizeiliche Unfallaufnahme veranlasst, in nicht fahrtüchtigem Zustand das Fahrzeug lenkt, gegen die vertraglich vereinbarte Art das Fahrzeug nützt, etc. Darüber hinaus entfällt die vereinbarte Haftungsreduzierung, wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Die Haftungsreduzierung endet immer mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit, sodass der Mieter – unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fortentrichtung des Mietpreises – uneingeschränkt für alle Schäden haftet, welche nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer eintreten. Bei der Anmietung von LKW, Transporter und Kleinbussen, haftet der Mieter immer – also gleich, ob eine Haftungsreduzierung vereinbart wurde oder nicht – im vollen Umfang für alle Schäden, welche durch das Nichtbeachten von Durchfahrtshöhen und -breiten, sowie in Folge nicht ausreichend gesicherter Ladung – speziell hier dem Auftreten von Schäden von innen nach außen – (z.B. ungenügender Verschluss, ungenügendes Verstauren der Ladung, etc.) eintreten; ferner bei LKW für alle Schäden an Aufbauten (Spiegel, Plane, Koffer, Hebebühne, etc.).

## 7. HAFTUNG DER VERMIETERIN:

Grundsätzlich ist das Fahrzeug haftpflichtversichert. Die Vermieterin ist verpflichtet, für eine entsprechende Deckung der Haftpflichtversicherung, insbesondere durch fristgerechte Prämienzahlung, zu sorgen. Ansonsten haftet die Vermieterin – außer bei Personenschäden – für einen Schaden des Mieters, egal aufgrund welcher Tatsachen und aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verzug, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, Verschulden bei Vertragsabschluss, etc.), insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Folgeschäden und Ansprüche Dritter nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns der Vermieterin oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen.

## 8. PERSÖNLICHE DATEN:

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in den Fällen, die zur fristlosen bzw. vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages führen, über einen zentralen Warndienst an Dritte weitergegeben werden.

## 9. ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND:

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird der Ort der Vermietung laut Mietvertrag oder nach Wahl der Vermieterin deren Firmensitz vereinbart. Desweiteren vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, für sämtliche aus dem Mietvertrag resultierenden Rechtsstreitigkeiten als Gerichtsstand das sachlich und örtlich für den Ort der Vermietung laut Mietvertrag oder nach Wahl der Vermieterin deren Firmensitz zuständige Gericht.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart. Sollten österreichische Verweisungsnormen (beispielsweise IPRG) auf eine andere Rechtsordnung verweisen, so gilt dies als unbeachtlich und sohin trotzdem ausschließlich österreichisches Recht vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der üblichen Bestimmungen nicht berührt. Sollten österreichische Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten erstere an die Stelle zweiterer; insbesondere gilt dies für die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

**Der Mieter/Lenker erklärt mit seiner Unterschrift diese „Allgemeinen Mietbedingungen“ gelesen bzw. verstanden und akzeptiert zu haben.**

.....  
Ort, Datum und firmenmäßige Zeichnung des/der Mieter/in / Lenker/in